

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

**Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von
München, 1771**

VD18 12138320

Caput XVI.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

nicht nur Appellanten, sondern suo modo auch all übrigen nicht appellirenden Litisconsorten zu Guten.

§. 13.

Zwischen der Appellation und Revision ist von der hier zu Lande weder circa fatalia noch sonst Revision, ein Unterschied, und wird auch über die letztere keine Superrevision mehr gestattet.

CAPUT XVI.

§. 1.

Restitutio in integrum, so weit sie ein remedium juris contra sententias ist, (a) hat remedio so wohl bei Minderjährigen als andern nur in restitutio- indefectu remedii ordinarii und ex noviter tegrum. repertis, auch länger nicht als inner 4. Mo-
nat von der Zeit, da sich die nova hervorgethan haben, oder bei Minderjährigen à die majoren- nitatis Plaz. Die erste Instanz (b) ist der Ort, wo das Restitutionsgesuch auch contra senten- tiam superioris, allemal angebracht werden muß, und es wird niemand ohne vorläufiger Vernehmung des Gegentheils restituirt. Kir- chengemeinden, (c) causæ piæ und dergleichen wer- den minoribus hierinnfalls gleich geachtet. Der effectus suspensivus (d) welcher diesem reme- dio juris in Cod. noch zugestanden wird, ist seit-

her per mand. elect. de 24. Sept 1766. in Supplem. aufgehoben worden, nebst dem punto restitutionis (e) wird zugleich die Hauptsa- che allzeit verhandelt, und am Ende über beydes zugleich gesprochen. Contra denegatam (f) restitutionem kann zwar wohl appellatio, nicht aber restitutio ohne weitem novis gesucht werden. Restitutionem (g) welche nur contra lapsum fatalium termini præjudicialis oder sonst. incidenter gesucht wird, pflegt man suppositis supponendis brevi manu zu ertheilen. Zene, welche ex capite minorenitatis (h) ertheilt wird, kommt huius consortibus nur in causa individua zu Guten.

§. 2.

nullitatis. Defectus juri dictionis (a) aut citationis verursacht eine unheilbare und solche Nullität an der Sentenz, daß sie niemal in rem judicatam erwachsen, minder ad executionem gebracht, sondern so wohl bey dem höhern als nämlichen Richter, so ferne er nur competens ist, inner 30. Jahren Klag- und Exceptionsweise angebracht werden kann. All übrige Nullitäten (b) werden andergestalt nicht als per viam appellationis vel restitutionis gehoben.

§. 3.



§. 3.

Die Syndicatsklage zielt (a) nur auf die Er-syndica-stattung der Schäden, welche dem Kläger durch das, ungerecht und schuldhaftes Verfahren des Richters verursacht worden sind. Item judicatum (b) aber stossst solche nicht um, soferne nicht der Gegentheil mit dem Richter colludirt hat. Bei erlangender Probe (c) wird auch der Kläger zur Strafe und Abbitte angehalten.

§. 4.

Der Recurs ad principem (a) wird hier zu recursus Lande nur ex capite protractæ vel denegatæ und an-justiciæ gestattet. All übrige (b) remedia ju-mediiis. ris sind nicht statutenmässig.

CAPUT XVII.

§. 1.

Zum Vergleich (a) sollen die Parthehen zwar heredet, aber wider Willen nicht gezwungen werden. Man supponirt dabei nicht nur Leute, welche pactiren können, sondern auch eine strittig- und zweifelhafte Sache, item ein datum & re-tentum, wie nicht weniger die obrigkeitliche Pro-zeollier- oder Brieferrichtung, und so viel die siegelmässige betrifft, selbststigne schriftliche Fer-tigung.

H b 4

